



# Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 01. 12. 2015

15. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 10.11.2015..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 19.10.2015 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 09.11.2015 ..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung „2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf“ ..... S. 3
- Ersatzbekanntmachung „2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf“ ..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung „5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf“ ..... S. 3/4
- Ersatzbekanntmachung „5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf“ ..... S. 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 07.10.2015 ..... S. 5
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neulewin, durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.10.2015..... S. 6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 26.10.2015..... S. 7
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Oderaue, durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 7/8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8
- Bekanntmachungsanordnung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB“ ..... S. 8
- Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3



### Amt Barnim-Oderbruch BEKANTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 10.11.2015:

#### Beschluss Nr: AA/20151110/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites auf 1.000.000 Euro zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen.

Dieser Beschluss wird ohne zeitliche Befristung gefasst.

Er gilt solange fort, bis er geändert oder aufgehoben wird.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Eilentscheidung vom 24.09.2015

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzender, Herr Rudolf Schlothauer, treffen folgende Eilentscheidung:

Entsprechend des § 16 Abs.2 zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -(Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015(GVBl.I/15, [Nr. 21]) erfolgt die Personalkostenförderung

im Kindertagesstättenbereich.

Diese Förderung wird quartalsweise zu den Stichtagsmeldungen gemäß § 3 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – (KitaBKNV) gezahlt. Nach Jahresabschluss erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich gezahlten Personalkosten für pädagogisches Fachpersonal gemäß § 9 Kita-Personalverordnung – KitaPersV.

Aus den gezahlten Personalkosten und den ermittelten Personalstellen wird für jede Kindertagesstätte ein Durchschnittssatz gebildet, der zur Ermittlung der zustehenden Zuwendung unter Berücksichtigung des Jahresmittels dient. Es erfolgt dann eine Spitzabrechnung der zustehenden Gesamtzuwendungen und der bereits gezahlten Abschläge.

Die ermittelte Gesamtzuwendung für das Jahr 2014 beträgt 1.405.447,22 €

Im Jahr 2014 erhaltene Abschläge 1.417.620,00 €. Somit müssen 12.172,78 € zurückgezahlt werden.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzender, Herr Rudolf Schlothauer, weisen die Zahlung der 12.172,78 € zur Zahlung an den Landkreis Märkisch-Oderland an.

Die Deckung ist in voller Höhe im Produkt 36500, Sachkonto 448220 gegeben.

Die Eilentscheidung wurde am 10.11.2015 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt. **Beschluss Nr: AA/20151110/Ö14**

Beschluss:

1. Der Beschluss AA/20131119/Ö13 vom 19.11.2015 wird aufgehoben.
2. Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Schaffung einer Personalstelle „Klimaschutzmanager/in“ für drei Jahre (36 Monate). Die Personalstelle ist interkommunal zu gleichen Teilen mit Wriezen und Bad Freienwalde zu bewirtschaften. Die →

- BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz..... S. 8/9
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über die Erhebung von Beiträgern für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.10.2015 der Gemeinde Oderaue..... S. 9
- Satzung über die Erhebung von Beiträgern für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Oderaue (Straßenbaubeitragsatzung) ..... S. 9-11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.10.2015 ..... S. 11/12
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 12
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 12

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 01.10.2015 ..... S. 12/13
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung S. 13
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 13
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 13
- Schlussfeststellung BOV Groß Neuendorf/ Ortwig Verfahrensnummer: 3001 J..... S. 14

### INFORMATIONEN

- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 14-16
- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 15

Personalstelle ist beim Amt Barnim-Oderbruch anzusiedeln. Für die Stelle sind Fördermittel zu beantragen. Die Schaffung erfolgt nur, wenn die Mittel bewilligt werden.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 8, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
08.09.2015

**Eilentscheidung**

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditschuldung.

Wriezen, 08.09.2015

Die Eilentscheidung wurde am 10.11.2015 durch den Amtsausschuss bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 19.10.2015:*

**Beschluss Nr.: Blies/20151019/Ö10**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Die teilweise Aufhebung des Beschlusses vom 13.07.2015, Blies/20150713/Ö15, zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nicht aufgehoben.

2. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015 wird gebilligt.

3. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht

bereit zu halten.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: Blies/20151019/Ö11**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Die teilweise Aufhebung des Beschlusses vom 13.07.2015, Blies/20150713/Ö12, zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nicht aufgehoben.

2. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015 wird gebilligt.

3. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: Blies/20151019/Ö12**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stimmt dem anliegenden Durchführungsvertrag, incl. der Anlagen mit Stand: 10/2015, mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf zu und befürwortet den Vertragsabschluss.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: Blies/20151019/Ö13**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stimmt dem anliegenden Durchführungsvertrag, incl. der Anlagen mit Stand: 10/2015, mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage

Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf zu und befürwortet den Vertragsabschluss.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: Blies/20151019/Ö14**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch eine Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015 gebilligt.

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10 davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: Blies/20151019/Ö15**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2015 gebilligt.

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

#### **Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr.: Blies/20151019/Ö16**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.800,00 € für die Energiekosten der Straßenbeleuchtungsanlagen (KT: 541.00.06, SK 527.122).

Die Deckung erfolgt aus dem Produkt Energieversorgung e.dis, Sachkonto 465.100, Gewinnteile aus verbundenen Unternehmen.

#### **Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

### **BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 09.11.2015:*

#### **Beschluss Nr.: Blies/20151109/Ö12**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Innen- und Abrundungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den Ortsteil Vevais. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

#### **Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 1

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr.: Blies/20151109/Ö13**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2016.

#### **Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

#### **Beschluss Nr.: Blies/20151109/Ö14**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

#### **Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr.: Blies/20151109/N19**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### **Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

#### **2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 13.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

### **ERSATZBEKANNTMACHUNG**

#### **2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf**

Die von der Gemeindevertretung Bliesdorf am 19.10.2015 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.10.2015, AZ: 63.30/02256-15, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 13.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

#### **5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 →

Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 13.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

#### ERSATZBEKANNTMACHUNG

##### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf

Die von der Gemeindevertretung Bliesdorf am 19.10.2015 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.10.2015, AZ: 63.30/02257-15, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 13.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

##### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

##### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236  
BLZ: 17054040  
Sparkasse Märkisch Oderland  
IBAN: DE44170540401300022236  
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

##### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen,

die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- |   |               |          |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke                              | Grundsteuer B | 395 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

##### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236  
BLZ: 17054040  
Sparkasse Märkisch Oderland  
IBAN: DE44170540401300022236  
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

##### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,

werden gebeten, die Hundesteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.10.2015:

#### Beschluss Nr.: GV Nlw/20151007/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Vergabe der Leistung zum Winterdienst.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Neulewin vom 04.11.2015:

#### Beschluss Nr.: GV Nlw/20151104/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Beantragung einer Tempo 30-Zone in Neulewin Heinrichsdorf. Die Tempo 30-Zone soll folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte umfassen:

1. Dorfstraße ab der Zufahrt der Hausnummer 1 und zur Hausnummer 17 bis zur Hausnummer 8.

2. Östlich zur Dorfstraße parallel verlaufende Anliegerstraße von der Hausnummer 17 bis zur Hausnummer 12.

3. Westlich zur Dorfstraße parallel verlaufende Anliegerstraße von der Hausnummer 2 bis zur Hausnummer 4.

Die Standorte der aufzustellenden Verkehrszeichen 274.2-40 (Beginn und Ende Tempo 30-Zone auf Vorder- und Rückseite) ist auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil des Beschlusses ist.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.11.2004 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 5 - 6 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A 284 v.H.

b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B 389 v.H.  
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

#### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kom- →

munalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Hundesteuersatzung vom 24.05.2013 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.08, S. 1-3 vom 01.08.2013 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	27,00 €
für den 2. Hund	45,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsleiter



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.10.2015:

#### Beschluss Nr.: GV Ntr/20151029/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin be-

schließt, die Zustimmung zur Nutzung der Flurstücke 103/2 und 364 (insges. ca. 37 m<sup>2</sup>), Flur 3, Gemarkung Neutrebbin gegenüber der DB Netz AG zu erteilen.

Die Deutsche Bahn bzw. von ihr beauftragte Dritte dürfen zeitweilig die Fläche als Baustellenzuwegung nutzen. Nutzungsentgelt und Entschädigungsregelungen werden gesondert abgeschlossen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr.: GV Ntr/20151029/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet die Verlängerung des Durchführungsvertrages mit der Solarpark Alttrebbin UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG, Bahnhofstraße 24 in 15320 Neutrebbin bis zum 31.12.2017.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

#### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.1999 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 100, S. 3 vom 29.05.2000 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntma-

chung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsleiter

#### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A 304 v.H.
- b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B 384 v.H.
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsleiter

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsleiter



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Oderaue vom 26.10.2015:

#### Beschluss Nr: V Oder/20151026/Ö10

Beschluss:

1. Der am 28.09.2015 während der Sitzung als neuer Punkt 9.1 der Tagesordnung gefasste Beschluss wird aufgehoben.

2. Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Sanierung der ab 01.01.2016 zur Gemeindestraße abgestuften L281 im Abschnitt zwischen dem Abzweig Neuranft und dem Abzweig Bienenwerder im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Neurüdnitz – Neuküstrinchen“ und erklärt sich bereit den notwendigen Eigenanteil bereitzustellen. Dafür ist die vom Landesbetrieb Straßenwesen gezahlte Einstandssumme zu verwenden.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: V Oder/20151026/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Vergabe der Leistungen zum Winterdienst auf den gemeindeeigenen Verkehrsflächen gemäß der Anlage zur Rahmenvereinbarung Winterdienstleistungen an den Bieter:

epex group Ulm GmbH, Goertzallee 188/190, 14167 Berlin.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung der beiliegenden Rahmenvereinbarung über Winterdienstleistungen beauftragt. Die Rahmenvereinbarung und die Anlage sind Teil des Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

#### Beschluss Nr: V Oder/20151026/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Zahlung eines Zuschusses an den Förderverein der Grundschule Altreetz in Höhe von 1.000,- € bis zum 30.11.2015.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

#### Beschluss Nr: V Oder/20151026/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.

2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Oktober 2015 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich der Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz ist auszufertigen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: V Oder/20151026/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) der Gemeinde Oderaue und erhebt diese zur Satzung.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

#### Beschluss Nr: V Oder/20151026/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 13 - 15 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 9 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A 245 v.H.  
b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B 375 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236  
BLZ: 17054040  
Sparkasse Märkisch Oderland  
IBAN: DE44170540401300022236  
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236  
BLZ: 17054040  
Sparkasse Märkisch Oderland  
IBAN: DE4417054040  
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215

BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 10.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
für: Gemeinde Oderaue  
16259 Oderaue

**BEKANNTMACHUNG****zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 26.10.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Stand vom Oktober/2015, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 09.11.2015 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Altreetz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
Zimmer: 107  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten  
Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 10.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim – Oderbruch  
-Der Amtsdirektor-

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 26.10.2015 beschlossenen

### „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.10.2015 der Gemeinde Oderaue

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch an.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 05.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Oderaue (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung vom 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

#### Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

#### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Auf-

wand für

- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
- den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
  - Fahrbahnen,
  - Rinnen und Bordsteinen,
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - Gehwegen
  - Radwegen
  - kombinierten Geh- und Radwegen,
  - Beleuchtungseinrichtungen
  - Entwässerungseinrichtungen,
  - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
  - unselbständigen Grünanlagen
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
  - Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
  - Nicht beitragsfähig sind die Kosten
    - für die laufende Unterhaltung und Instandset-

- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

#### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
  - auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	49 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	49 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	49 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	49 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	49 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	49 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	49 v.H.
<b>2. Haupteinzelstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Bei Eckgrundstücken oder zweiseitig erschlossenen Grundstücken gilt die Seite des Hauptzuganges, die zweite Seite trägt die Gemeinde.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude,

Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

#### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333

c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich

vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

#### § 8

#### Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

#### § 9

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
  2. Freilegung,
  3. Fahrbahn,
  4. Radweg,
  5. Gehweg,
  6. gemeinsame Geh- und Radwege,
  7. Parkflächen,
  8. Beleuchtung,
  9. Oberflächenentwässerung,
  10. unselbständige Grünanlagen,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

#### § 10

#### Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlichrechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

#### § 11

#### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des

Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

#### § 12

#### Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

#### § 13

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 05.11.2015

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 28.10.2015:

#### Beschluss Nr: GV Prä/20151028/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass für das folgende Vorhaben durch das Amt Barnim-Oderbruch zur Durchführung 2016 ein Antrag auf Fördermittel gem. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) gestellt werden soll:

1.a. Sophienfließ

1.b. Brachflächenrevitalisierung (Gartenfläche hinter 32 WE-Block)

2. Siedlungsweg Prötzel  
Herzhorner Weg Prädikow  
Alte Ziegelei Prädikow  
Siedlerstr. Harnekop

Der Eigenanteil von 11.210,00 € ist in den Haushalt 2016 einzustellen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Prä/20151028/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0



**Eilentscheidung vom 21.09.2015**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben eine Eilentscheidung zu einer Personalangelegenheit getroffen.

Die Eilentscheidung wurde am 28.10.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.12.2003 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 10 vom 12.01.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
| Grundsteuer A                                       | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke                              |          |
| Grundsteuer B                                       | 385 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Hundesteuersatzung vom 24.10.2011 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 13-15 vom 01.12.2011 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Ka-

lenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	49,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmererei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 01.10.2015:*

**Beschluss Nr.: GV R-M/20151001/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt:

- Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis zu informieren.

3. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin wird in der vorliegenden Fassung vom September 2015 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom September 2015 gebilligt.

4. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.04.2005 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, S. 6 - 7 vom 01.06.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 4 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer

erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
| Grundsteuer A                                       | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke                              |          |
| Grundsteuer B                                       | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 22.10.2015

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
FlurneuordnungAbteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung**BOV Groß Neuendorf / Ortwig**  
**Verfahrensnummer: 3001 J****Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Groß Neuendorf / Ortwig wird gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>2</sup> die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes, einschließlich seines 1. Nachtrages, ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Groß Neuendorf / Ortwig als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das o. g. Verfahren.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

**Gründe**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan, einschließlich seines 1. Nachtrages, wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Die Pflichten zu ihrer laufenden Unterhaltung sind auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienstsitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 06.11.2015

Im Auftrag

  
Großerndeman  
Referatsleiter Bodenordnun

**Bekanntmachung**  
**Teiljagdgenossenschaft**  
**„Dabrikower Holz“**

Die Grundstückseigentümer der Gemarkungen Sternebeck und Harnekop der Gemeinde Prötzel, die im Jagdkataster eingetragen sind, werden hiermit zur Vollversammlung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ Harnekop / Sternebeck für Dienstag, den 12. Januar 2016 um 19:00 Uhr in das Gemeindehaus Harnekop, Am Anger in 15345 Harnekop, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Vorstellung Haushaltsplan
5. Entscheidung zur aufgelaufenen Wildschadenpauschale bis 31.03.2015
8. Diskussion
9. Beschlussfassungen
10. Schlusswort

Auszug aus der Satzung:

§ 7 Abs. 1 Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Teiljagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 10 Abs. 1 Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaft bedürfen gemäß §9 Abs.3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche ( doppelte Mehrheit ).

§ 10 Abs. 4 Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Teiljagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

§ 10 Abs. 5 Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Karsten Liebich  
(Der Jagdvorsteher)

<sup>1</sup> LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

Nach dem Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07.11.1992 hat der gemeinsame Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Wriezen in seiner Sitzung vom 07.02.2012 nachfolgende

### Friedhofsgebührenordnung

Für den Friedhof Neukietz der Ev. Kirchengemeinde Altmädewitz beschlossen.

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

Für Erdbeisetzungen in einer Wahlgrabstätte auf 25 Jahre  
Für Urnenbeisetzungen in einer Urnenwahlgrabstätte (wenn vorhanden) auf 20 Jahre

#### 1. Erwerb des Nutzungsrechtes

Wahlgrabstätte

Einzelstelle 14,00 €/Jahr 350,00 €

Doppelstelle 28,00 €/Jahr 700,00 €

Verlängerung 14,00 €/Jahr bei einer Einzelstelle  
28,00 €/Jahr bei einer Doppelstelle

Wassergeld 6,00 €/Jahr 150,00 €

Gebühren für notwendige Friedhofsarbeiten 10,00 €/Jahr 250,00 €  
(Abfallbeseitigung, Pflege der Begrenzungshecke etc.)

#### 2. Bestattungsgebühren

Kirchgebühr

Nutzung Instrument/Kassettengerät 10,00 €

Organistengebühr 50,00 €

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Märkisch-Oderland am 01.04.2012 in Kraft.

Wriezen, den 07.02.2012

Der gemeinsame Gemeindegemeinderat  
der Kirchengemeinden Wriezen,  
Altwriezen und Mädewitz.

### An die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen und Jugendfeuerwehr von Neurüdnitz

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende ...

Die Aufstellung des Sanitärcontainers, ein bestens vorbereiteter 24h-Tag, das Entrennen mit Siegerrenten, die Übergabe neuer Einsatzhelme sowie wetterfester Überjacken für die Jugend und ein MTW für uns ... Dies alles sind Beweise dafür, dass sich die Bedingungen in unserer Ortswehr entschieden verbessert haben.

All denen, die dazu beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön!

Die Saison war auch für unsere Jugendwehr sehr erfolgreich. Die Kids haben mit Spaß an Wettkämpfen teilgenommen und spielerisch die Grundlagen der Feuerwehrarbeit kennengelernt.

Wir wünschen den Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung sowie ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen ruhigen Jahreswechsel 2016!

Mögen die Feiertage einsatzfrei bleiben.

*Ein Weihnachtsmann, das ist doch klar,  
der kommt bestimmt auch dieses Jahr.  
Geschenke gibt's, ja das ist wahr,  
das weiß ich noch vom letzten Jahr.*

Alles Gute für das neue Jahr wünschen euch Dirk und Tom Regenber  
FF Neurüdnitz

### Bürgersprechstunde mit dem Amtsleiter

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindefremder/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am **Donnerstag, dem 17. 12. 2015**

in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960,

E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsleiter

### Einladung

Hiermit werden alle **Senioren** und die **Mitglieder der Kirchengemeinde von Mädewitz** recht herzlich zur diesjährigen **Weihnachtsfeier** eingeladen.

**Sie findet am Montag,  
den 7. Dezember 2015,  
ab 14:00 Uhr**

im Neumädewitzer Bürgerhaus statt.

Die Reetzer Sänger tragen mit ihren Liedern zur Unterhaltung bei. Wir freuen uns auf einen netten Nachmittag.

*Helga Scholz*

*Ortsvorsteherin von Mädewitz*

### Hier könnte Ihre Anzeige stehen

Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

**Rufen Sie  
uns an!  
03346 - 327**

# Fahrzeugbeschriftung

Dauerhaft anspruchsvoll und günstig

na klar

**FORTUNATO WERBUNG**

www.fortunato-werbung.de 03346 327

## DEZEMBER 2015

### VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

#### Datum/Uhrzeit Art der Veranstaltung

04.12./19:00	<b>Musical &amp; Revue</b>
05.12./19:00	„Musical-Christmas 2015“
06.12./16:00	Filmtheater Bad Freienwalde
09.12./19:00	
10.12./19:00	
11.12./19:00	
12.12./19:00	
13.12./16:00	
06.12.	<b>Seniorenweihnachtsfeier</b> Agrogenossenschaft Neuküstrinchen
06.12./15:30	<b>Weihnachtsfeier in Gästebieser Loose</b> Bürgerhaus
10.12./14:00	<b>Weihnachtsfeier der Senioren</b> Agrarprodukte Altreetz
12.12.	<b>Weihnachtsfeier des</b> Geschichtsvereins Altreetz
13.12./14:30	<b>Seniorenweihnachtsfeier in Prötzel</b>
16.12./15:00	<b>Seniorenweihnachtsfeier in Reichenow</b> Festscheune der Familie Wegner
19.12./15:00	<b>Kindertheater</b> , Puppenspiel ab 4 Jahre „Die Schneekönigin“ Filmtheater Bad Freienwalde
22.12.	<b>Weihnachtssingen</b> Kirche Altreetz
28.12./10:30	<b>Jahresausklang des Angeljahres</b> Festplatz in Gästebieser Loose

## Werben im Amtsblatt kommt an!



Werben im Amtsblatt kommt an!!

# www.3-2-7.de



**Fortunato Werbung,**  
Ihr Partner für mehr  
als 40 Amtsblätter  
im Land Brandenburg

## Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Januar 2016)  
ist der **05. 12. 2015**

## IMPRESSUM

<b>Herausgeber</b>	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
<b>Verantwortlich und Redaktion</b>	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
<b>Layout Satz Anzeigen</b>	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel. 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
<b>Druck</b>	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
<b>Auflage</b>	3.200 Stück
<b>Erscheinungsweise</b>	monatlich
<b>Vertrieb</b>	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
<b>Bezugsmöglichkeit</b>	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
<b>Bezugsbedingungen</b>	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.



Foto: A. Fortunato

**Fahrer / Unternehmen mit**  
eigenem Fahrzeug / Transporter  
bis 3,5 t **Paketauslieferung**  
in Hoppegarten

**gesucht.**

**P & H Logistik AG**  
**Tel. 030-40 39 80 90**